

Stadt Glücksburg (Ostsee)

BEKANNTMACHUNG

Der vom Ausschuss für Tourismus, Bauwesen und Umwelt der Stadt Glücksburg (Ostsee) in der Sitzung am 26.04.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Bockholm-Berglyk-Haffwisch-Alte Schule“ der Stadt Glücksburg (Ostsee)

für das Gebiet südlich des Alten Schulwegs, östlich Berglyk und nördlich der Straße Am Krogbarg, bestehend aus dem Satzungstext sowie der Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom

15.05.2017 bis zum 16.06.2017

im Rathaus der Stadt, Zimmer 1.16 während folgender Zeiten

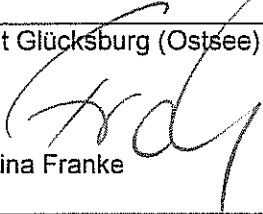
montags + mittwochs	von 8.00 – 12.30 Uhr
freitags	von 7.30 – 12.00 Uhr
dienstags zusätzlich	von 14.00 – 18.00 Uhr

öffentlich aus.

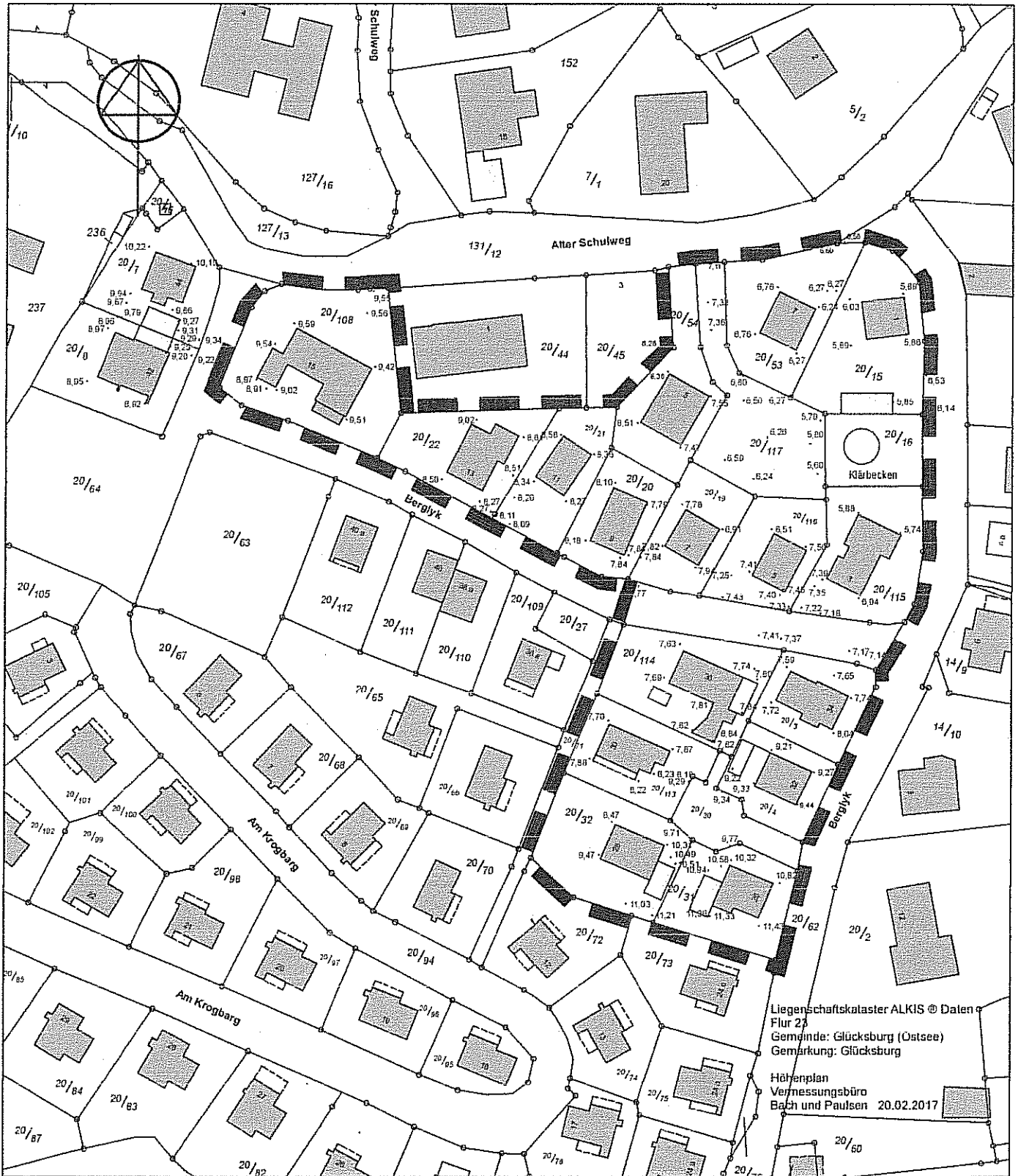
Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig. Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Bockholm-Berglyk-Haffwisch-Alte Schule“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11 „Bockholm-Berglyk-Haffwisch-Alte Schule“ erfolgt als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens sind gegeben. Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge des rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie der 1. und 2. Änderung nicht berührt. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht begründet, und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Glücksburg, den: 05.05.2017	Stadt Glücksburg (Ostsee)  Kristina Franke
Ausgehängt am: 05.05.2017	Abgenommen am:

Anlage zur Satzung der
 Stadt Glücksburg / Ostsee über die
 3. vereinfachte Änderung des
 Bebauungsplanes Nr. 11 < Bockholm- Berglyk-Haffwisch- Alte Schule >



Zeichenerklärung:

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
-  8.23 vorhandene Geländehöhen bezogen auf NNH, z.B. + 8,23 über NNH

Planzeichnung M. 1:1000